

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 6. Juli 2009

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
26. 6.09	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung des Verdienstordens des Landes Baden-Württemberg	269
26. 6.09	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Festlegung des Ehrentitels Professor, das Verfahren und die Voraussetzungen seiner Verleihung	270
29. 6.09	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	270
23. 6.09	Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen	271
23. 6.09	Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim	272
19. 6.09	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst	273
23. 6.09	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	275
19. 5.09	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 3. November 1977 (GBl. 1978, S. 70), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 3. März 1997 (GBl. S. 163) zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage »Mannheim-Käfertal« (früher: »Käfertaler Wald«)	276

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung des Verdienstordens des Landes Baden-Württemberg

Vom 26. Juni 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Auszeichnungsgesetzes vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 251) wird nach Anhörung des Ministerrats festgelegt:

§ 1

(1) Als Zeichen dankbarer Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Baden-Württemberg und seine Bevölkerung wird der

Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg gestiftet.

(2) Er wird für Leistungen verliehen, die insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

§ 2

(1) Der Verdienstorden trägt auf der Vorderseite das große Landeswappen und auf der Rückseite die Worte »Für Verdienste«.

(2) Er wird an einem Band mit den Landesfarben an der linken oberen Brustseite getragen.

(3) Anstelle des Verdienstordens kann eine Rosette in den Landesfarben getragen werden.

§ 3

(1) Der Verdienstorden wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Präsident des Landtags für die Mitglieder und die Bediensteten des Landtags sowie die Regierungsmitglieder im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs.

(3) Der Ministerpräsident entscheidet über die Vorschläge nach Anhörung des Ministerrats.

§ 4

(1) Die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber darf nicht höher als 1000 sein.

(2) Scheiden Beliehene durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber aus, so kann diese im Rahmen des Absatzes 1 ergänzt werden.

§ 5

Die Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten. Die Urkunde trägt das große Dienstsiegel des Landes. Die Verleihung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6

Der Verdienstorden geht in das Eigentum der Beliehenen über.

§ 7

Das Nähere wird in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 8

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg vom 26. November 1974 (GBL. 1975 S. 5) außer Kraft.

STUTTGART, den 26. Juni 2009

OETTINGER

**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
über die Festlegung des Ehrentitels
Professor, das Verfahren und
die Voraussetzungen seiner Verleihung**

Vom 26. Juni 2009

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Auszeichnungsgesetzes vom 23. Juni 2009 (GBL. S. 251) wird nach Anhörung des Ministerrats festgelegt:

§ 1

Zum Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für herausragende Leistungen im Bereich der Wissenschaft, der Kunst oder der Forschung oder bei der Vermittlung von Wissenschaft, Kunst oder Forschung, die einen außergewöhnlichen Beitrag zur Wissenschaft, zur Kunst, zur Forschung oder zum Geistesleben des Landes darstellen, kann der Ehrentitel »Professorin« oder »Professor« verliehen werden.

§ 2

Der Ehrentitel wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Landesregierung im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs.

(2) Initiativverleihungen des Ministerpräsidenten bleiben unberührt.

§ 4

(1) Über die Verleihung soll auf Grund einer Empfehlung des fachlich zuständigen Ministeriums, die auf der Grundlage zweier akademischer Gutachten erstellt wird, entschieden werden.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels kommt erst in Betracht, wenn die Gesamttätigkeit der vorgeschlagenen Persönlichkeit überschaubar ist. Dies ist in der Regel frühestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres der Fall.

(3) Eine Verleihung an Personen, die bereits die Bezeichnung oder den Titel »Professorin« oder »Professor« führen, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch eine Verleihung für Verdienste in Lehre und Forschung an einer Hochschule oder an einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung. Im Übrigen kommt eine Verleihung an Angehörige des öffentlichen Dienstes frühestens mit dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Dienst in Betracht.

(4) Der Ehrentitel »Professorin« oder »Professor« wird in dieser Form, ohne Ergänzung, geführt.

(5) Der Ehrentitel soll höchstens an vier Persönlichkeiten je Kalenderjahr verliehen werden.

§ 5

Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten unterzeichnet und den Beliehenen ausgehändigt. Die Urkunde trägt das große Dienstsiegel des Landes. Der Ministerpräsident kann die Aushändigung der Verleihungsurkunde einem Mitglied der Landesregierung übertragen.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juni 2009

OETTINGER

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der
Subdelegationsverordnung Justiz**

Vom 29. Juni 2009

Auf Grund von

1. § 376 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2587) in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1136),

2. § 168 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 876),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2009 (GBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

»3 a. *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*

auf Grund von § 376 Abs. 2 Satz 2 FamFG vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2587) in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1136),

die Ermächtigung nach § 376 Abs. 2 Satz 1 FamFG;«

b) Nummer 34 erhält folgende Fassung:

»34. *Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung*

auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2, § 163 Abs. 1 Halbsatz 2, § 168 Abs. 1 Satz 3 und § 170 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 876),

die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1, § 163 Abs. 1 Halbsatz 2, § 168 Abs. 1 Satz 2 und § 170 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PROF. DR. GOLL	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF. DR. HÜBNER

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Gebühren in
den staatlichen Heimsonderschulen**

Vom 23. Juni 2009

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Gebühren sind zu entrichten für die Verpflegung von externen Schülern, von Kindern und Lehramtsanwärtern sowie für die Unterkunft und Verpflegung von Gästen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Teilnehmer an Ferienveranstaltungen und für Bedienstete dieser Einrichtungen.

(3) Für die Unterbringung (Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung der Kleidung) von Schülern der staatlichen Heimsonderschulen sowie von Kindern der angegliederten Schulkindergärten werden Vergütungen nach Maßgabe der mit den Leistungsträgern abgeschlossenen Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes erhoben.

§ 2

*Verpflegung von externen Schülern,
Kindern und Lehramtsanwärtern*

(1) Externe Schüler der staatlichen Heimsonderschulen sowie Kinder der angegliederten Schulkindergärten entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
Frühstück	2,05 EUR	2,10 EUR,
Mittagessen	3,30 EUR	3,40 EUR,
Abendessen	2,60 EUR	2,70 EUR.

(2) Diese Gebühren gelten auch für die Lehramtsanwärter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen) in Nürtingen, wenn sie an den Mahlzeiten der Staatlichen Heimsonderschule Nürtingen teilnehmen.

(3) Die Gebühr für die Verpflegung von Kindern unter fünf Jahren kann um ein Drittel ermäßigt werden.

§ 3

Verpflegung und Unterkunft von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
a) Unterkunft	9,00 EUR	10,00 EUR,
b) Verpflegung	17,50 EUR	18,05 EUR.
Davon entfallen auf		
Frühstück	3,30 EUR	3,40 EUR,
Mittagessen	8,00 EUR	8,25 EUR,

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
Abendessen	6,20 EUR	6,40 EUR.
Für Tee oder Kaffee sind zu entrichten.	1,35 EUR	1,40 EUR

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme einer Leistung zur Zahlung fällig.

(2) Der Leiter der staatlichen Heimsonderschule kann in Ausnahmefällen andere Zahlungsstermine bestimmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen vom 21. November 2006 (GBl. S. 371) außer Kraft.

STUTT GART, den 23. Juni 2009

RAU

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Gebühren in den staatlichen
Aufbaugymnasien mit Heim**

Vom 23. Juni 2009

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Gebühren werden erhoben:

- für die Unterkunft und Verpflegung von Schülern in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim,
- für die Verpflegung von externen Schülern einschließlich solcher des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim,
- für die Unterkunft und Verpflegung von Gästen der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Gäste bei Ferienveranstaltungen in diesen Schulen sowie für Bedienstete der Einrichtungen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Für Schüler der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim:

1. Die Gebühr beträgt jährlich

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
	5568 EUR	5736 EUR,
davon entfallen auf:		
Unterkunft	1236 EUR	1272 EUR,
Verpflegung	4332 EUR	4464 EUR.

2. Die Gebühr nach Nummer 1 ermäßigt sich auf Antrag, wenn das zu versteuernde Einkommen der Eltern im vorletzten Kalenderjahr

a) zwischen 26 000 EUR und 31 000 EUR betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
	4944 EUR	5094 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1092 EUR	1122 EUR,
Verpflegung	3852 EUR	3972 EUR;

b) unter 26 000 EUR betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
	4332 EUR	4464 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	960 EUR	984 EUR,
Verpflegung	3372 EUR	3480 EUR.

(2) Der Antrag auf Gebührenermäßigung nach Nummer 2 ist jeweils spätestens bis zum 1. August oder bei Eintritt in das Heim während des regelmäßigen Unterbringungszeitraums innerhalb von vier Wochen nach dem Eintrittstag bei der Schulleitung zu stellen. Dem Antrag ist der Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen. Wird glaubhaft gemacht, dass im Zeitpunkt des Schuljahresbeginns kein oder ein wesentlich geringeres Einkommen als im vorletzten Kalenderjahr erzielt wird, kann die Schulleitung im Einzelfall für höchstens zwei Schuljahre die Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe vornehmen und die Jahresgebühr entsprechend festsetzen. Liegen nachweislich die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nicht mehr vor, kann die Schulleitung diese aufheben.

(3) Für Schüler des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim:

Die Gebühr für die Verpflegung beträgt täglich

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
	7,50 EUR	7,75 EUR.

Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als ein Tag gezählt. Unterkunft und Verpflegung sind für die begleitenden Lehrkräfte gebührenfrei. Die Schüler erhalten die Unterkunft gebührenfrei.

§ 3

Verpflegung für externe Schüler

Externe Schüler der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
für ein Frühstück	2,05 EUR	2,10 EUR,
für ein Pausenfrühstück	1,15 EUR	1,20 EUR,
für ein Mittagessen	3,30 EUR	3,40 EUR,
für ein Abendessen	2,60 EUR	2,70 EUR.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. August 2009	ab 1. August 2010
a) Unterkunft	9,00 EUR	10,00 EUR,
b) Verpflegung (Tagessatz)	17,50 EUR	18,05 EUR.
Davon entfallen auf		
Frühstück	3,30 EUR	3,40 EUR,
Mittagessen	8,00 EUR	8,25 EUR,
Abendessen	6,20 EUR	6,40 EUR.
Für Tee oder Kaffee sind	1,35 EUR	1,40 EUR
zu entrichten.		

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Jahresgebühren sind für das gesamte Schuljahr (vom 1. August bis einschließlich 31. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten. Sie umfassen den regelmäßigen Unterbringungszeitraum vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Schultag vor den folgenden Sommerferien. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind alle Ferienzeiten und sonstigen Fehlzeiten unbeschadet von Absatz 2 und 3 berücksichtigt.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme in das Heim nach Beginn oder bei Austritt aus dem Heim vor Ende des Schuljahres beginnt oder endet die Gebührenpflicht mit Beginn oder Ende des Monats, in dem die Aufnahme oder der Austritt liegt. Die Jahresgebühr ermäßigt sich pro Kalendermonat der Abwesenheit um jeweils ein Zwölftel.

(3) Während des regelmäßigen Unterbringungszeitraums ermäßigt sich die Gebühr für Verpflegung bei einer Abwesenheit wegen Krankheit, Beurlaubung oder aus sonstigen dringenden Gründen von mehr als fünfzehn aufeinander folgenden Kalendertagen pro Schultag um den 240. Teil der Jahresgebühr, höchstens jedoch um ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Kalendermonat. Bei der Berechnung des Ermäßigungsbetrages ist der Tagessatz auf fünf Cent abzurunden.

§ 6

Fälligkeit

(1) Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 sind in zwölf gleichen Monatsraten jeweils auf den Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Im Übrigen werden Gebühren mit der Inanspruchnahme einer Leistung zur Zahlung fällig.

(2) Der Schulleiter kann andere Zahlungstermine bestimmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim vom 21. November 2006 (GBl. S. 372) außer Kraft.

STUTTGART, den 23. Juni 2009

RAU

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst

Vom 19. Juni 2009

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst vom 7. Januar 2006 (GBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

»Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst«

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts werden die Worte »Allgemeine Vorschriften« durch das Wort »Allgemeines« ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

»§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den Straßenmeisterdienst. Sie gilt für den Geschäftsbereich des Innenministeriums sowie für die Gemeinden und Landkreise.«

3. Die bisherigen §§ 1 bis 30 werden §§ 2 bis 31.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, Beamte des technischen Dienstes heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit

sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den Straßenmeisterdienst und insbesondere für die Leitung einer Straßen- oder Autobahnmeisterei geeignet sind. Besonders zu fördern sind das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhänge für die Anforderungen an eine moderne Dienstleistungsverwaltung.«

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte »oder technische Angestellte« gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte »als technischer Angestellter« durch die Worte »als technischer Beschäftigter« ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe »§ 34« durch die Angabe »§ 37« ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 9« durch die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 1« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 15« ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Eröffnung, dass
 1. die Staatsprüfung bestanden wurde oder
 2. die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. der Vorbereitungsdienst nach § 22 nicht fortgesetzt werden kann.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »ist« die Worte »und der Auszubildende rechtzeitig darauf hingewiesen wurde« eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe »§§ 26 oder 27« durch die Angabe »§§ 27 oder 28« ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe »2,50 Punkten« durch die Angabe »3,50 Punkten« ersetzt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre (104 Wochen). Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird.«

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die berufliche Grundausbildung dauert insgesamt 61 Wochen. Sie gliedert sich in folgende Teilabschnitte:

1. Praktische Ausbildung (Einführungspraxis) bei einem Regierungspräsidium oder Landratsamt 20 Wochen,
davon in der Regel:
nichttechnische und technische Verwaltung 4 Wochen,
Planung und Entwurf 4 Wochen,
Straßen- und Brückenbau 8 Wochen,
Betrieb und Verkehr 4 Wochen.
 2. Praktische Ausbildung (Einführungspraxis) bei einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei 7 Wochen.
 3. Schulische Ausbildung durch Lehrgänge (mit anschließender Vorprüfung) 27 Wochen.
- Hinzu kommt Erholungsurlaub außerhalb der Teilabschnitte 1 bis 3 im Umfang von 7 Wochen.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die berufliche Fachausbildung dauert insgesamt 43 Wochen. Sie gliedert sich in folgende Teilabschnitte:

1. Praktische Ausbildung durch Einsatz bei einem Regierungspräsidium oder Landratsamt 8 Wochen,
davon:
nichttechnische und technische Verwaltung 4 Wochen,
Betrieb und Verkehr 4 Wochen.
 2. Praktische Ausbildung durch Einsatz bei einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei, wobei die Straßenmeisteranwärter einer Straßenmeisterei vier Wochen zu einer Autobahnmeisterei abzuordnen sind und umgekehrt, 19 Wochen.
 3. Schulische Ausbildung durch Lehrgänge (mit anschließender Hauptprüfung) 13 Wochen.
- Hinzu kommt Erholungsurlaub außerhalb der Teilabschnitte 1 bis 3 im Umfang von 3 Wochen.«

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort », Beschäftigungsnachweis« angefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 8« durch die Angabe »§ 9« ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Die Anwärter haben bei den Ausbildungsstellen Beschäftigungsnachweise zu führen und darin ihre wesentlichen Tätigkeiten anzugeben. Die Beschäftigungsnachweise sind je Praxisblock monatlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen und mit dem Anwärter zu besprechen. Sie dienen zur Kontrolle der Umsetzung des Ausbildungsplans. Der Ausbildungsleiter hat zu bestätigen, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde.«

12. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »spätestens zum« durch die Worte »vor dem« ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe »§ 18« durch die Angabe »§ 19« ersetzt.

13. In § 13 Satz 1 wird die Angabe »§ 10« durch die Angabe »§ 11 Abs. 1« ersetzt.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Ausfallzeiten

Die Ausbildungsbehörde bestimmt in Absprache mit der Prüfungsbehörde (§ 15), ob und inwieweit die durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen veräumte Zeit nachgeholt werden muss.«

15. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ausbildungsbehörde hat dies der Prüfungsbehörde gegenüber schriftlich nachzuweisen«.

16. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe »(13 und 15 Punkte)« durch die Angabe »(13 bis 15 Punkte)« ersetzt.

17. In § 20 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Die Kennzahl wird vor Beginn der schriftlichen Prüfung vergeben.«

18. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 18« durch die Angabe »§ 19« ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »20 Punkte« durch die Angabe »16 Punkte« ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Wer bei der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern 1 bis 4 insgesamt wenigstens 15 Punkte erhalten hat, wird in den Fächern, in denen nicht mindestens vier Punkte erreicht wurden, ergänzend mündlich geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet hiernach, ob der Vorbereitungsdienst abweichend von Absatz 1 fortgesetzt werden kann, wobei die erreichte Punktzahl nicht

geändert wird. Entscheidet der Prüfungsausschuss, dass der Vorbereitungsdienst nicht fortgesetzt werden kann, findet Absatz 4 Anwendung.«

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »20 Punkte« durch die Angabe »15 Punkte« ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte »fünf Punkte« durch die Worte »vier Punkte« ersetzt.

20. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die mündliche Prüfung dauert 40 Minuten für jeden Prüfling.«

21. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss oder von den nach § 17 Abs. 9 gebildeten Prüfungsgruppen nach § 19 bewertet.«

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte », auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst,« gestrichen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe »5,00« durch die Angabe »4,00« ersetzt.

23. In § 27 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe »§ 6 Abs. 3 Nr. 4« durch die Angabe »§ 7 Abs. 3 Nr. 4« ersetzt.

24. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen, wenn seit der Beendigung der Prüfung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Rücknahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 2009

RECH

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes

Vom 23. Juni 2009

Auf Grund von § 71 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2007 (GBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

In § 16 wird das Wort »Bereitschaftspolizeiabteilungen« durch das Wort »Bereitschaftspolizeidirektionen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Juni 2009

RECH

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zur Änderung der Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
vom 3. November 1977 (GBl. 1978, S. 70),
zuletzt geändert
durch Änderungsverordnung
vom 3. März 1997 (GBl. S. 163)
zum Schutz des Grundwassers
im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
»Mannheim-Käfertal«
(früher: »Käfertaler Wald«)**

Vom 19. Mai 2009

Auf Grund von

§ 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und

§ 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 338, 367)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der von der Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG betriebenen Wassergewinnungsanlage »Käfertaler Wald« vom 3. November 1977 (GBl. 1978, S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. März 1997 (GBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der – bisher – von der MVV RHE AG betriebenen Wassergewinnungsanlage im Norden Mannheims das Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung »**Mannheim-Käfertal**« festgesetzt.

(2) Der baden-württembergische Teil des Wasserschutzgebiets gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (48 Fassungsgebiete),
- Zone II (14 Engere Schutzzonen),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) und
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

- mit der Zone III B
im Stadtkreis Mannheim
auf die Gemarkungen Käfertal, Vogelstang, Wallstadt (jeweils teilweise) und Straßenheim,
im Landkreis Rhein-Neckar
auf die Gemarkungen Heddesheim, Weinheim-Stadt, Weinheim-Lützelsachsen, Hirschberg-Großsachsen, Hirschberg-Leutershausen und Schriesheim-Stadt (jeweils teilweise),
- mit der Zone III A
im Stadtkreis Mannheim
auf die Gemarkung Käfertal (teilweise),
- mit der Zone II
im Stadtkreis Mannheim
auf die Gemarkung Gartenstadt, Käfertal, Vogelstang (jeweils teilweise) auf 14 Engere Schutzzonen (100 m × 100 m),
- mit der Zone I
im Stadtkreis Mannheim
auf die Gemarkung Gartenstadt, Käfertal, Vogelstang (jeweils teilweise) auf 48 Fassungsgebiete (20 m × 20 m).

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Zone III B dunkelgrün, die Zone III A hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten (Blatt 1 bis 20) im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonenabgrenzungen mit den genannten Farben dargestellt sind. Zusätzlich erfolgt in den Flurkarten die Benennung der Schutzzonen.

(4) Die folgenden Unterlagen und Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Verfasser	Datum
1.	Beschreibung des Wasserschutzgebietes	–	MVV RHE AG Abt.TB. P 4	23. Februar 2009
2.	Hydrogeologisches Gutachten	–	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – LGRB –	23. April 2004
3.	Übersichtslageplan (mit Lage der Schutzzonen und der Förderbrunnen)	1:25 000	MVV RHE AG Abt.TB. P 4	28. Januar 2009
4.	Übersichtslageplan (mit Darstellung der Detaillagepläne)	1:25 000	MVV RHE AG Abt.TB. P 4	28. Januar 2009
5.	Detaillagepläne (Blatt 1–20) Lage der Schutzzonen und Förderbrunnen	1:2 000	MVV RHE AG Abt.TB. P 4	Blatt 1–12 und 14–20 vom 10. Juli 2006 Blatt 13 vom 17. Dezember 2008

(5) Die Verordnung mit Unterlagen und Schutzgebietskarten liegt bei folgenden Behörden:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Wasserbehörde, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe,
- Stadt Mannheim, untere Wasserbehörde, Collinistr. 1, 68161 Mannheim,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Wasserbehörde, Kurfürstenanlage 38–40, 69115 Heidelberg,

auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Verordnung mit Unterlagen und Schutzgebietskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den oben genannten Behörden sowie zusätzlich bei den folgenden Stellen:

- Bürgermeisteramt Heddesheim, Fritz-Kessler-Platz, 68542 Heddesheim,
- Bürgermeisteramt Hirschberg, Großsachsener Straße 14, 69493 Hirschberg,
- Stadt Weinheim, Rathaus, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim,
- Stadt Schriesheim, Rathaus, Friedrichstr. 28–30, 69198 Schriesheim

niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung und weitere Regelungen

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten

(Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GBl. S. 205), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere – ohne dass die folgende Aufzählung abschließend ist – die jeweils geltenden Fassungen der

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221),
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533),
- Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert am 30. November 2005 (GBl. S. 740),
- Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) vom 22. März 1999 (GBl. S. 157),
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) Ausgabe 2002

sowie ergänzende Festlegungen des Innenministeriums für die Anwendung der RiStWag, Ausgabe 2002 in Baden-Württemberg vom 25. Januar 2008 (Az.: 5-8951.13, 63-3942.40/129).

(3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgungsunternehmen, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B	
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten			
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten			
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen	
4. Ausbringen von Klärschlamm	verboten			
5. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist- und Siliergut (als feste Stoffe)	verboten	Festmistanlage: zulässig nach Maßgabe von § 19 g WHG in Verbindung mit VAwS Silageanlage: – ohne Silagesickersaftanfall: in Foliensilos und mittels Wickelballensilage zulässig – bei Anfall von Silagesickersaft: nach Maßgabe von § 19 g WHG in Verbindung mit VAwS	zulässig in dichten Anlagen	
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (als flüssige Stoffe)	verboten	zulässig nach Maßgabe von § 19 g WHG in Verbindung mit VAwS	zulässig in dichten Anlagen	

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II		III A	III B
7. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenanbau	verboten			/
8. Errichten von Pferdekoppeln	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist		
9. Tierpferche	verboten	zulässig für die Zeit, die für die Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist		
10. Standweide	verboten	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden		
11. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen		
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe			
13. Umwandlung von Wald im engeren Sinne von § 9 LWaldG	verboten			
14. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen das kleinflächige (einzelstammbezogene) Behandeln mit Handspritze	/	
15. Anlegen und Erweitern von Holzasslagerplätzen	verboten	/		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II		III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 17)	zulässig sind das Errichten und Erweitern von – Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von – doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät,		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone													
	II	III A	III B												
	<p>sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p> <p>Zulässiges Volumen entsprechend der jeweils geltenden Fassung, derzeit bis:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>oberirdische Anlagen</th> <th>unterirdische Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WGK 3</td> <td>10 m³</td> <td>1 m³</td> </tr> <tr> <td>WGK 2</td> <td>100 m³</td> <td>40 m³</td> </tr> <tr> <td>WGK 1</td> <td>ohne Begrenzung</td> <td>1000 m³</td> </tr> </tbody> </table> <p>WGK = Wassergefährdungsklasse</p>			oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen	WGK 3	10 m ³	1 m ³	WGK 2	100 m ³	40 m ³	WGK 1	ohne Begrenzung	1000 m ³	
	oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen													
WGK 3	10 m ³	1 m ³													
WGK 2	100 m ³	40 m ³													
WGK 1	ohne Begrenzung	1000 m ³													
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist													
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten														
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist												
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist													
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung													
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	<p>verboten, ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie – das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei Einhaltung von erhöhten Anforderungen nach den Regeln der Technik und der Vor-Ort-Situation an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen 													

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
9. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes A 142 »Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten« der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) oder gleichwertigen Regelungen	
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen Versickerung von Niederschlagswasser nach den technischen Vorgaben der Niederschlagswasser-VO, wenn es – in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist oder – in gewerblich, handwerklich oder vergleichbar genutzten Flächen anfällt und eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt, oder – nach den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert werden darf, insbesondere Niederschlagswasser aus Wohngebieten oder aus beschränkt öffentlichen Wegen wie land- und forstwirtschaftlichen Wegen	verboten, ausgenommen Versickerung von Niederschlagswasser nach den technischen Vorgaben der Niederschlagswasser-VO, wenn es – in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist oder – in gewerblich, handwerklich, industriell oder vergleichbar genutzten Flächen anfällt und eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt, oder – nach den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert werden darf, insbesondere Niederschlagswasser aus Wohngebieten oder aus beschränkt öffentlichen Wegen wie land- und forstwirtschaftlichen Wegen
11. Verwerten von Bodenaushub	verboten	zulässig, nach Maßgabe von § 12 Abs. 8 Satz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
13. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials nachgewiesen ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden	
15. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist	
16. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr. 11–15 erfasst	verboten		
17. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	<p>verboten, ausgenommen sind, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, – Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, – Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, – Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, 	<p>Regelung wie bei Zone III A, ausgenommen sind jedoch zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie Deponien der Deponiekategorie I gemäß TA Siedlungsabfall</p>

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
		<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie - Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung 	
18. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten	verboten; ausgenommen ist der Transport auf der Bundesautobahn Viernheimer Dreieck-Kaiserslautern (A 6), der B 38, der Verbindungsstraße Mannheim-Viernheim sowie der Transport der für das Wasserkwerk Käfertal bestimmten Treibstoffe und Mineralölprodukte	/	
19. Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	/	

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisen von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht und ein Anschluss der sanitären Abwässer an die öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt (vgl. § 6 Nr. 10 zur Niederschlagswasserbeseitigung)	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		
8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
9. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten		
10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
11. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

2. Nach § 7 wird der folgende neue § 8 eingefügt:

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder -haltung	verboten	als dauerhafte Maßnahme verboten	
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser (vgl. Sondertatbestände § 8 Nr. 3, 4, 5, 6 und 7)	verboten		
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung	verboten	verboten	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 7 WHG und unter der Voraussetzung der Wiedereinleitung des benutzten Wassers in den Untergrund
6. Erschließen von Grundwasser für Beregnungszwecke	verboten	verboten	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 7 WHG
7. Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden	verboten		Erdwärmesonden sind nur zulässig mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 7 WHG und unter der Voraussetzung, dass der obere Zwischenhorizont nicht angeschnitten wird
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
9. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
10. folgende militärische Handlungen			
10.1 Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten		
10.2 Bewegungen und Durchfahrten	verboten sind Bewegungen von Radkraft- und Kettenfahrzeugen sowie das Durchfahren mit Kettenfahrzeugen außerhalb von Kreis-, Landes-, Bundesfernstraßen und wasserdicht befestigten Flächen	verboten sind Bewegungen von Kettenfahrzeugen mit Ausnahme des Durchfahrens	
10.3 Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen	verboten außerhalb Kreis-, Landes- sowie Bundesfernstraßen und außerhalb wasserdicht befestigter Flächen		
10.4 Feldpipelines	verboten ist das Verlegen von Feldpipelines für den Kraftstofftransport		
10.5 Grabungen	verboten sind Grabungen jeglicher Art	verboten sind Grabungen von mehr als 1 m Tiefe	
10.6 Verlegen von Minen	verboten		
10.7 Verwenden von Manöver-, Leucht- und Signalmunition sowie Verwenden von Darstellungsmitteln	verboten		
10.8 Zelten	verboten sind vereinzelt Zelten, das Biwakieren und das Anlegen von Camps	verboten sind das Biwakieren und das Anlegen von Camps	
10.9 Anlegen offener Feuerstellen	verboten		
10.10 Lagern und Umschlagen von Munition	verboten	verboten außerhalb befestigter Flächen	
10.11 Einrichten von Gefechtsständen	verboten	verboten ist das Einrichten von Gefechtsständen ab Brigade	verboten ist das Einrichten von Gefechtsständen ab Brigade außerhalb wasserdicht befestigter Wege und Flächen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10.12 Betanken von Fahrzeugen o. ä.	verboten	verboten, mit Ausnahme des Betankens mit kleineren Mengen im Einzelfall auf wasserdicht befestigten Wegen oder Flächen	verboten ist das Betanken außerhalb wasserdicht befestigter Wege und Flächen
10.13 Fallschirmabwurf von wassergefährdendem Material	verboten		
10.14 Entnehmen und Einleiten von Wasser	verboten		
10.15 Anlegen von Feldlatrinen	verboten		
10.16 Errichten von Feldlazaretten und Hauptverbandsplätzen ohne entsorgbare Toiletten	verboten		
10.17 Instandsetzen von Maschinen und Geräten (Triebwerks-, Ölwechsel, Reinigung)	verboten		
10.18 Lagern und Umschlagen von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen	verboten		
10.19 Betreiben kleiner Stromerzeuger mit Treibstoff	verboten		
10.20 Verlegen schwerer Feldkabel mit Erdüberdeckung	verboten		
10.21 Starten und Landen von Hubschraubern, Senkrechtstartern, Propellermaschinen	verboten		
10.22 Sonstige militärische Anlagen	verboten		
11. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
12. Motorsportveranstaltungen	verboten		
13. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
14. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle		
15. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde	

3. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10 und erhalten folgende Fassung:

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens, der staatlichen Aufsichtsbehörden wie der unteren Wasserbehörden der Stadt Mannheim und des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis die Flur-

stücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung

(1) Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilen, wenn

- a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

- b. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
- c. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
- d. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Anträge auf Befreiung von den Verboten dieser Verordnung sind bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der jeweils anderen, soweit diese ebenfalls betroffen ist. Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden nicht hergestellt werden, so entscheidet die höhere Wasserbehörde.

4. Nach dem neuen § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen sind, und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

5. Die bisherigen §§ 9 a und 10 werden §§ 12 und 13 und erhalten folgende Fassung:

§ 12

US-Streitkräfte

(1) Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht für Anlagen und Einrichtungen der US-Streitkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind. Diese dürfen im Sinne des Artikels 21 b des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 2594) weiterbetrieben werden.

(2) Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde sind auch unwesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.

(3) Wesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen sowie Neuanlagen, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, bedürfen unbeschadet anderer rechtlicher Zulassungserfordernisse der Zulassung durch die untere Wasserbehörde. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.

(4) Aufgrund von Nutzungsänderungen eventuell erforderliche bauliche Maßnahmen sind auf der Grundlage von Artikel 49 des geänderten Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1993 S. 2613) im Einklang mit den bestehenden Verwaltungsabkommen (ABG 1975, BGBl. II 1982 S. 893) auszuführen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 338, 367) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 und der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung oder einer aus dieser Verordnung begründeten sonstigen Auflage zuwiderhandelt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 19. Mai 2009

DR. KÜHNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 110b Abs. 1 WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76131 Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

Staatsanzeiger, PF 104363,70038 Stuttgart

ZKZ E 3235,Entgelt bezahlt

2 / 11/2009 / 205662 / BNR: 21

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
